

Nummer			Seite
39/2014	Fischereigenossenschaft "Axtbach" in Oelde	Genossenschaftsversammlung	2335
40/2014	Kreis Gütersloh	Bodenschutzvereinbarung OWL - zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe und Paderborn	2336

39/2014 Fischereigenossenschaft „Axtbach“

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde

Zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Axtbach“ in Oelde lade ich hiermit zu

Dienstag, 21 Oktober 2014
um 17.00 Uhr
im Rathaus
Zimmer 128
49302 Oelde, Ratsstiege 1

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Pachtangelegenheiten
6. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Gunnar Weeke
Vorsitzender

40/2014 Kreis Gütersloh

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
– Bodenschutzvereinbarung OWL –
zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe
und Paderborn**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Der Kreis Gütersloh,
Herzebrocker Straße 140 in 33324 Gütersloh,
vertreten durch den Landrat,
der Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,
und der Kreis Paderborn,
Aldegreverstraße 10-14 in 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden: Vereinbarungspartner)
schließen gemäß §§ 23 bis 26 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979
(GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom
12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298),
folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich
des Bodenschutzes bei militärischen Einrichtungen
in Ostwestfalen-Lippe.

– Bodenschutzvereinbarung OWL –

Präambel

Mit der Ankündigung der Britischen Streitkräfte, bis zum Jahre 2017 die Nutzung von militärischen Einrichtungen in Ostwestfalen-Lippe einschließlich des Truppenübungsplatzes Senne aufzugeben, ergibt sich das Erfordernis, im Rahmen einer orientierenden Untersuchung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. §§ 2 Nr. 3, 3 Abs. 3 BBodSchV (sog. historische Recherche) zu ermitteln, inwiefern Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen vorzufinden sind. Das gesamte zu betrachtende Gelände umfasst dabei Flächen der Kreise Gütersloh, Lippe und Paderborn, hier insbesondere auf dem Gebiet der Stadt Paderborn.

Vor diesem Hintergrund ist eine Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner sinnvoll, wobei dem Kreis Paderborn sowohl hinsichtlich der Flächengröße des Truppenübungsplatzgeländes als auch hinsichtlich der Anzahl der vorhandenen militärischen Einrichtungen eine besondere Rolle zukommt. Durch die ganzheitliche Betrachtung der betroffenen Flächen im Rahmen der historischen Recherche sollen die Kosten für die notwendigen Arbeiten so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Bündelung der Aufgaben des gesetzlichen Bodenschutzes wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass sie im Bereich des Bodenschutzes miteinander zusammenarbeiten wollen. Zu diesem Zweck übernimmt der Kreis Paderborn die Koordination für eine historische Recherche als ersten Schritt einer orientierenden Altlastenuntersuchung nach §§ 2 Nr. 3, 3 Abs. 3 BBodSchV. Die orientierende Altlastenuntersuchung ist für die Vereinbarungspartner eine geeignete Maßnahme zur Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 9 BBodSchG.

(2) Die historische Recherche der orientierenden Altlastenuntersuchung nach Absatz 1 bezieht sich räumlich auf folgendes Untersuchungsgebiet:

1. den Truppenübungsplatz Senne,
2. den Standortübungsplatz im Süd-Osten der Stadt Paderborn und
3. die Kasernenstandorte Normandy Barracks, Dempsey Barracks, Alanbrooke Barracks, Barker Barracks, Athlone Barracks im Stadtgebiet Paderborn.
4. Truppenübungsplatz Stapel Augustdorf Die genaue Beschreibung des Untersuchungsgebiets ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

(3) Der Kreis Paderborn übernimmt diese Aufgabe nach Absatz 1 und 2 von den Vereinbarungspartnern in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG). Die rechtliche Zuständigkeit für die eigentliche Aufgabenerfüllung bei den Vereinbarungspartnern nach dem BBodSchG wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit

(1) Die vom Kreis Paderborn übernommenen Aufgaben nach § 1 umfassen insbesondere

1. die Vorbereitungen zur Auswahl und Beauftragung eines entsprechenden Fachbüros (als Auftraggeber),
2. die Erarbeitung eines entsprechenden Zuwendungsantrags beim Land Nordrhein-Westfalen (als Antragssteller und Fördermittelnehmer),
3. die operative Durchführung und Koordination während der Durchführung der historischen Recherche nach § 1 und 4. die haushalterische Zahlungsabwicklung für die Vereinnahmung der Fördermittel, Anforderung der Eigenanteile und Bezahlung des beauftragten Fachbüros.

(2) Die Entscheidung über die Beauftragung des Fachbüros erfolgt einvernehmlich zwischen den Vereinbarungspartnern. Gleichrangige Auswahlkriterien für die Beauftragung des Fachbüros sind

1. die Kosten,
2. die fachliche Erfahrung,
3. einschlägige Referenz und
4. besondere Kenntnisse der militärischen Strukturen.

(3) Der Kreis Paderborn lädt alle Vereinbarungspartner unverzüglich zu einem gemeinsamen Besprechungstermin ein, wenn

1. einer der Vereinbarungspartner dies beantragt,
2. über grundsätzliche Angelegenheiten zu entscheiden ist,
3. über den Auftragsumfang nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 hinaus ein Folgeauftrag erteilt werden soll und
4. Entscheidungen mit einem wirtschaftlichen Wert von über 5 000,- € zu treffen sind.

(4) An einem solchen Besprechungstermin können bei berechtigtem Interesse auch Vertreter anderer Institutionen (Bezirksregierung, Bundesanstalt für Immobilien, britische Streitkräfte, u.a.) teilnehmen. Die Vereinbarungspartner können der Teilnahme anderer Institutionen widersprechen. Entscheidungen treffen die Vereinbarungspartner einvernehmlich.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Die Vereinbarungspartner tragen die Kosten zur Durchführung der Aufgaben nach § 1. Der Umfang der Kosten ergibt

sich als Eigenanteil aus der Auftragsvergabe an ein Fachbüro (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) abzüglich der durch das Land Nordrhein-Westfalen gewährten Fördermittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Den notwendigen Eigenanteil tragen die Vereinbarungspartner zu folgenden Quoten:

1. Kreis Paderborn: 62,0 %
2. Kreis Lippe: 30,0 %
3. Kreis Gütersloh: 8,0 %

(2) Die Vereinbarungspartner können einvernehmlich über die Erteilung eines Folgeauftrags entscheiden (§ 2 Abs. 3 Nr. 3), wenn über die Durchführung der zunächst beauftragten historischen Recherche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) hinaus weitergehende Untersuchungen und Auswertungen von Unterlagen im Rahmen des Untersuchungsschritts zur historischen Recherche zweckmäßig sind.

(3) Die Kosten für einen solchen Folgeantrag trägt grundsätzlich derjenige Vereinbarungspartner, auf dessen Flächen sich die weitergehende Untersuchung bezieht. Über eine Abweichung von dieser grundsätzlichen Kostenpflicht für Folgeaufträge entscheiden die Vereinbarungspartner einvernehmlich.

§ 4

Berichtspflicht des Fachbüros

(1) Während der Durchführung der historischen Recherche berichtet das beauftragte Fachbüro mündlich über den Fortgang der Altlastenuntersuchung in den gemeinsamen Besprechungen der Vereinbarungspartner (§ 2 Abs. 3).

(2) Nach Abschluss der historischen Recherche erhalten die Vereinbarungspartner vom Kreis Paderborn jeweils einen schriftlichen Abschlussbericht des beauftragten Fachbüros einschließlich der digitalen Ergebnisse. Dieser Abschlussbericht stellt die wertenden Ergebnisse der historischen Recherche getrennt für jedes Hoheitsgebiet der Vereinbarungspartner dar.

(3) Auf Wunsch der Vereinbarungspartner stellt das beauftragte Fachbüro die Ergebnisse des Abschlussberichts in den jeweils zuständigen Gremien vor.

§ 5

Fälligkeit der Eigenanteile

Nach Auftragserteilung an das Fachbüro (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) fordert der Kreis Paderborn die Hälfte der Eigenanteile von den Vereinbarungspartnern nach Maßgabe des Absatzes 1 an. Die andere Hälfte fordert der Kreis Paderborn nach Vorlage des Abschlussberichts (§ 4 Abs. 2) von den Vereinbarungspartnern an. Die Vereinbarungspartner zahlen den auf sie entfallenden Eigenanteil unverzüglich nach Aufforderung an den Kreis Paderborn.

§ 6

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist auf den notwendigen Zeitraum zur Durchführung des Vereinbarungsgegenstandes nach § 1 befristet.

(2) Während dieser Geltungsdauer können die Vereinbarungspartner diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der gegenseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fortsetzung dieser Vereinbarung einem der Vereinbarungspartner wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Form, Nebenabreden und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (3) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9

In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Detmold in Kraft.
Paderborn, den 4. Juli 2014

Kreis Gütersloh Sven Adenauer Landrat

Kreis Lippe Friedel Heuwinkel Landrat

Kreis Paderborn Manfred Müller Landrat

Anlage: Lageplan über die genaue Beschreibung des Untersuchungsgebiets
(§ 1 Abs. 2 a.E.)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 4. Juli 2014 zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Bodenschutzes bei militärischen Einrichtungen zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe und Paderborn – Bodenschutzvereinbarung OWL – wurde durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 3 Fünftes Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), mit Verfügung vom 25.08.14 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 GkG wurde bereit im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold bekannt gemacht.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

